**Antrag auf Belegung der Sporthalle Fischerwörth (Fischerwörthstraße 10, 74379 Ingersheim)**

|  |  |
| --- | --- |
| Verein / Firma | Anschrift |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Kontaktperson | Telefon, E-Mail |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bezeichnung der Veranstaltung | |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |

**Antragstellende Person**

|  |  |
| --- | --- |
| **Angaben der antragstellenden Person** | |
| Räumlichkeit (Hallen, Nebenräume, …) | |
| Veranstaltungen        Training/Übungsstunden | Wählen Sie ein Element aus.  Gesamte Halle (inkl. Tribüne)  Sportteil allein  2/3 Sportteil  1/3 Sportteil  Saal („Mehrzweckraum“)  Küchenbenutzung  Sportteil 3/3  Sportteil 2/3  Sportteil 1/3  Mehrzweckraum |
| Aufbau – Datum | von – bis (Uhrzeit) |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Veranstaltungsdatum/ Trainingsdatum | von – bis (Uhrzeit) |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Abbau - Datum | von – bis (Uhrzeit) |
| Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Inhalt/Art/Ablauf der Veranstaltung *(Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)*** | |
| Eintrittsgeld | Wählen Sie ein Element aus. |
| Erwartete Personenanzahl | Besucherzahl  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Anzahl Mitwirkende  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Sanitäter/Ersthelfer vorhanden | Wählen Sie ein Element aus. |
| Ordnerdienst vorhanden | Wählen Sie ein Element aus. |
| Bestuhlung | Wählen Sie ein Element aus.  Art der Bestuhlung (Falls Bestuhlung vorhanden)  Wählen Sie ein Element aus. |
| Saaldekoration/Foyerdekoration Aufhängungen an der Decke (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, …) | Wählen Sie ein Element aus.  Schwerentflammbar bzw. nicht brennbar nach DIN 4102  Wählen Sie ein Element aus. |
| Bewirtschaftung | Wählen Sie ein Element aus.  Verkauf von Speisen und Getränken  Wählen Sie ein Element aus. |
| Künstlergarderoben | Wählen Sie ein Element aus.  Anzahl  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Brandsicherheitswache vorhanden? | Wählen Sie ein Element aus. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Inhalt/Art/Ablauf der Veranstaltung *(Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)*** | |
| Bühnenaufbauten | Wählen Sie ein Element aus.  Welcher Art?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Schwerentflammbar bzw. nicht brennbar nach DIN 4102  Wählen Sie ein Element aus. |
| Benutzung der vorhandenen Bühne | Wählen Sie ein Element aus. |
| Bühnentechnik mit Bedienung zusätzlicher Bühnentechnik | Wählen Sie ein Element aus. |
| Zusätzliche Bühne | Wählen Sie ein Element aus.  Größenangabe in Meter  Breite Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Tiefe Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  Höhe Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Rauch / Nebelmaschine | Wählen Sie ein Element aus.  Welcher Art?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Stromversorgung / bedarf | Schuko-Anschluss  CEE - Anschluss |
| Wie viel Gewicht wird an die Bühnenzüge gehängt? | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Benutzung der Beleuchtungsanlage? | Wählen Sie ein Element aus.  Zusätzliche Beleuchtung vorhanden?  Wählen Sie ein Element aus.  Welcher Art?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Eigene Beschallungsanlage | Wählen Sie ein Element aus.  Welcher Art?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Eigene Videotechnik | Wählen Sie ein Element aus.  Welcher Art?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Sollen eigene Traversen aufgebaut werden? | Wählen Sie ein Element aus.  Gewicht?  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Einbezug der Außenflächen? | Wählen Sie ein Element aus.  Beschreibung (inwiefern?)  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Die Rechnung über das endgültige Benutzungsentgelt wird aufgrund der tatsächlichen Belegung nach der Entgeltordnung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erstellt. Alle Preise sowie Nutzungsentgelte sind auf der Seite 3 – Anlage – Nutzungsentgelte zu entnehmen.

Der Betreiber/ Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache und einen Verantwortlichen nach §39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern. Der Veranstalter/Antragsteller, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist auf seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung hingewiesen worden und erkennt diese an. Außerdem versichert er, dass alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der Unfallverhütungsvorschriften und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten werden. Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Erklärung:

Ein Merkblatt zu den Vorschriften über die Benutzung der Sporthalle Fischerwörth wurde mir ausgehändigt. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Benutzungsordnung der Sporthalle Fischerwörth bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, bzw. im Internet unter [www.ingersheim.de](http://www.ingersheim.de) eingesehen werden kann. Insbesondere ist mir bekannt, dass die Sporthalle Fischerwörth dem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister/oder dessen Vertretung) wieder abgestuhlt und besenrein zu übergeben ist. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. dessen Vertretung. Die Toiletten sind ebenfalls zu reinigen. Putzmittel werden vom Hausmeister gestellt.

**Die antragstellende Person ist über die Mietbedingungen und Benutzungsbestimmungen (s. Seite 3- 6) informiert und erkennt diese an.**

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Die Belegung wird genehmigt:

Datum Unterschrift Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

**Anlage – Entgeltordnung**

**§1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage usw. der Hallen werden benutzungsentgelte entsprechend der nachstehenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2 Entgelte**

1. Die Benutzungsentgelte sind im §3 festgelegt:

2. Das Benutzungsentgelt wird erhoben als

* Normales Benutzungsentgelt für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien.
* Erhöhtes Benutzungsentgelt für private Kurse und Veranstaltungen soweit in jeweiliger Räumlichkeit gesondert zugelassen

3. Das normale Entgelt wird festgesetzt bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien. Das erhöhte Entgelt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere für private Veranstaltungen. Sofern bei einer Räumlichkeit kein erhöhtes Entgelt aufgeführt ist, ist diese Räumlichkeit auch nicht für private Veranstaltungen nutzbar. Als private Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen von einzelnen Vereinsmitgliedern. Eine Anmeldung einer privaten Veranstaltung über einen Verein ist nicht zulässig.

4. Veranstaltungen folgender Veranstalter sind grundsätzlich befreit vom Entgelt,

* Gemeindeverwaltung Ingersheim,
* Feuerwehr Ingersheim,
* Schillerschule Ingersheim,
* Kindergärten der Gemeinde Ingersheim

5. Das Entgelt wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Tag erhoben.

**§3 Höhe des Benutzungsentgeltes (netto)**

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

1. Sporthalle Fischerwörth

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Sporthalle Fischerwörth bei Veranstaltungen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Normal | Erhöht |
| Für die gesamte Halle | 160 Euro /Tag | - |
| Für den Sportteil allein | 130 Euro / Tag | - |
| 2/3 Sportteil | 90 Euro / Tag | - |
| 1/3 Sportteil | 40 Euro / Tag | - |
| Für den Mehrzweckraum allein | 70 Euro / Tag | - |

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Normal | Erhöht |
| Küchenbenutzung | 90 Euro / Tag | - |

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Sporthalle Fischerwörth bei Training/ Übungsstunden

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Normal | Erhöht |
| Sportteil 3/3 | 5,02 Euro / Stunde | - |
| Sportteil 2/3 | 3,64 Euro / Stunde | - |
| Sportteil 1/3 | 1,90 Euro / Stunde | - |
| Mehrzweckraum | 1,50 Euro / Stunde | - |

**Anlage – Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)**

**Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)**

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 31 VstättVO**  **Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr**  (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.  (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.  (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. | **§ 35 VstättVO**  **Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**  (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung. |
| **§ 32 VstättVO**  **Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**  (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplatze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.  (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.  **§ 33 VstättVO**  1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.  (2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.  (3) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.  (4) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.  (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.  (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. | **§ 40 VstättVO**  **Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe**  (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.  (2)Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen vonGroßbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen oder bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.  (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100qm und nicht mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung wahrgenommen werden. |

**Anlage – Überlassungsbedingungen & Vorschriften zur Benutzung der Sporthalle Fischerwörth**

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 1**   1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle Fischerwörth der Gemeinde Ingersheim einschließlich des Mehrzweckraumes. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Sporthalle (einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlage) aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung. 2. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen und Kindergärten in der Gemeinde, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen, den Sportveranstaltungen der Schulen und Vereinen, sowie den kulturtreibenden Vereinen. 3. Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)   **§ 2**   1. Der Betreiber der Sporthalle Fischerwörth ist die Gemeinde Ingersheim. Die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO liegen beim Bürgermeister. Bei der Benutzung der Sporthalle Fischerwörth für den Turn-Sport- oder Übungsbetrieb wird die Betreiberpflicht grundsätzlich auf die Schule, die Kindergärten, bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen. 2. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Ingersheim für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der VStättVO verantwortlich. 3. Die Schule, die Kindergärten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter bestellen für jede Übungszeit und für jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der jeweiligen Organisation oder dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. 4. Als „Sachkundige Aufsichtspersonen“ gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen der Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden, und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein vom Bürgermeisteramt Ingersheim anerkannter Ausweis. Die Anerkennung ist befristet ausgestellt. 5. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen. 6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.   **§ 3**   1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Belegungspläne auf.   Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt, ist der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. 2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung, im Benehmen mit den Beteiligten, Belegungspläne, getrennt nach Sommer- und Winterhalbjahr, aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. 3. Während des Turn- Sport- oder Übungsbetriebes hat ein verantwortlicher Übungsleiter ständig anwesend zu sein. 4. Beim Turn- Sport- oder Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in der Sporthalle Fischerwörth anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Halle befindlichen Personen, Aktive, Betreuer und Besucher. Sind mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden. 5. Die Nutzung der Halle während der Hallenferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. 6. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen sind schriftlich spätestens  4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Benutzungsantrages, der bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann, zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Besucher, sowie den Namen und die Adresse des Veranstalters, die Dauer der Veranstaltung und den räumlichen und technischen Umfang der Benutzung informiert. 7. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gem. § 2 Abs. 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrollen für die Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung zur Benutzung der Sporthalle Fischerwörth festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Nutzer. 8. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Muss der Übungs- und Sportbetrieb ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung spätestens 1 Woche vor dem Termin benachrichtigt. 9. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Zur Kostenabgeltung hat der Veranstalter 10 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) bei späterer Mitteilung eine Ausfallentschädigung von 50 % der Benutzungsgebühr (ohne Küche) zu entrichten.   **§ 4**   1. Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus dem § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen, und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsverlauf besitzen. 2. Der Einlass in die jeweilige Sporthallen-Einheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen. 3. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen, die Zuschauerränge und bei Bewirtschaftung den Mehrzweckraum betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet. 4. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw., sind nicht gestattet.   **§ 5**  Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:  a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:  - Kulissen und Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden  - Veranstaltungstechnik in erheblichem Maß eingesetzt wird  - Laseranlagen eingesetzt werden  b.) eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ nicht anwesend ist und  - Kulissen und Bühnenaufbauten eingesetzt werden  - Veranstaltungstechnik eingesetzt wird | **§ 6**  Die Verwendung folgender Gegenstände oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt:  - pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase  - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)  - Flugwerke, Verbrennungsmotoren oder gefährliche Tiere  **§ 7**   1. Bei besonderen Einzelveranstaltungen erfolgt die Bestuhlung auf Grundlage der genehmigten Bestuhlungspläne der Baurechtsbehörde . Abweichungen sind in jedem Fall rechtzeitig zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung der Baurechtsbehörde und der Gemeindeverwaltung. Die Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter. 2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Sporthalle Fischerwörth gesondert festgelegt. Die festgelegten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden   **§ 8**   1. Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde Ingersheim) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person gem. § 2 Abs. 4 -6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu erlassen. 2. Die Personen nach § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und alle seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Die Personen nach § 2 Abs. 4- 6 dieser Benutzungsordnung haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turnhalleneinheit und von den Außenanlagen zu verweisen. 3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung ist der Zutritt zur Sporthalle Fischerwörth während einer Veran-staltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. 4. Die Umkleideräume dürfen nur über den Stiefelgang betreten werden. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes. 5. Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge, dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. 6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle selbst nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur im Mehrzweckraum und im Foyer der Sporthalle erlaubt. Der veranstaltende Verein hat in jedem Falle dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Leergut aus dem Mehrzweckraum und dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und dass bei eigener Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung der Mehrzweckraum und das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen und dem Hausmeister wieder übergeben wird. 7. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet, einschließlich Duschen und Ankleiden, um 22.30 Uhr. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.   **§ 9**   1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers und des Mehrzweckraumes verboten.   **§ 10**   1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem, privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge. 2. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt ab.   **§ 11**   1. Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich Nebenräumen, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. 2. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. 3. Der Benutzer stellt die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. 4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt. 5. Aus der Verwaltung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung. 6. Nach der Veranstaltung übernimmt der Hausmeister die Sporthalle Fischerwörth vom Veranstaltungsleiter. Etwaige entstandene Schäden werden protokolliert. 7. Unabhängig davon ist jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.   **§ 12**   1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.   **§ 13**  Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.  Ingersheim, den 26.08.2024   Bürgermeisteramt |